

31. Dez. 1957

Für das Nachschlagewerk! ja (i.)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

100

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2,3

Leitsätze:

Die Hilfsbegründung eines Urteils rechtfertigt
nicht die Divergenz.

Aktenzeichen: 2 AZR 592/57

Beschluß des BAG vom 31. Dezember 1957

LAG Hamburg



2 AZR 592/57

1 Sa 72/1957 (Hamburg)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 31.Dezember 1957 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil der
Kammer 1 des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom
19.September 1957 - 1 Sa 72/1957 - wird auf seine
Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist 16 Jahre alt und war vom Beklagten
vom 1.Februar bis zum 6.Juni 1957 "als Betriebshilfe"
beschäftigt, damit er sich die Kenntnisse für die Her-
stellung von Roh- und Tapetenleisten aneigne. Verein-
barungsgemäß erhielt er eine monatliche Erziehungsbei-



hilfe von 65,-- DM. Bei seinem Ausscheiden stellte er eine Ausgleichsquittung aus.

Das Landesarbeitsgericht hat den Kläger nicht als Lehrling oder Anlernling im Sinne der Reichstarifordnung für das Holz-, Säge- und Schnitzstoffgewerbe, die Holz- und Musikinstrumenten- und Holzspielwarenindustrie vom 14. März 1944 in der bereinigten Fassung vom 1. Oktober 1946 angesehen, die Vereinbarung einer Erziehungsbeihilfe daher für nichtig gehalten und ihm "dementsprechend" die von ihm eingeklagte Vergütung eines Hilfsarbeiters - unter Abzug gewisser Beträge - zugesprochen.

Die Ausgleichsquittung vom 6. Juni 1957 sieht es als Verzicht und daher nach § 4 Abs. 4 TVG als ungültig an. "Im übrigen wäre auch unabhängig davon", so führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, die Ausgleichsquittung vom 6. Juni 1957 "kein wirksamer Verzicht und kein negatives Schuldanerkenntnis". Denn der Kläger habe damit rechnen können, dass der Beklagte die in einem gerichtlichen Vergleiche vom 5. Juni 1957 zugesagte Nachzahlung von 300,-- DM zahlen und den Vergleich nicht widerrufen werde.

Der Streitwert ist auf 610,79 DM festgesetzt. Die Revision ist nicht zugelassen. Die Statthaftigkeit seiner Revision stützt der Beklagte daher auf § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG und führt zu diesem Zweck die Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts von Baden-Württemberg in Tübingen vom 20. Juni 1956 (BB 57, 473) und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. Mai 1957 (Betrieb 57, 659) an. Diese Entscheidungen hätten, wie die Revision ausführt, zum Ausdruck gebracht, dass es der Zweck der Ausgleichsquittung sei, bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses klare Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Zunächst sind die Erwägungen, die das Landesarbeitsgericht zu der Frage anstellt, ob der Verzicht oder das negative Schuldanerkenntnis mit Rücksicht auf den am Tage zuvor vor dem Gericht unter dem Vorbehalt des Widerrufs abgeschlossenen Vergleichs gültig seien, offenbar



eine Hilfsbegründung. Sie können daher die Divergenz überhaupt nicht begründen (Beschluss des erkennenden Senats vom 23.Mai 1957 - 2 AZR 192/57 -). Zudem ist auch eine Divergenz gar nicht ersichtlich; denn das Landesarbeitsgericht kommt bei den besonderen Umständen des Falles zu dem Ergebnis, dass ein echter Verzicht auf den Lohnzahlungsanspruch schlechthin jedenfalls der Erklärung des Klägers nicht entnommen werden konnte; dass besondere Umstände den Sinn einer Ausgleichsquittung auch einen besonderen Inhalt geben können, schliessen die von der Revision angeführten Entscheidungen jedenfalls nicht aus.

Damit ist auch der Antrag des Beklagten auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gegenstandslos.

gez. Dr. Müller

Dr.Berger

Dr.Martel

